

Statut der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ellbögen

Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Kinderbetreuungseinrichtungen“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Gemeinde Ellbögen unterhält als Körperschaft öffentlichen Rechts die gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art „Kinderbetreuungseinrichtungen“. Die Gemeinde Ellbögen verfolgt im Rahmen dieser Betriebe gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke iSd § 34 ff BAO.

Diese Betriebe haben ihren Sitz in

*Kinderbetreuungseinrichtungen Ellbögen
St. Peter 30
6083 Ellbögen*

§ 2 Zweck

Die Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezwecken die Kinderfürsorge.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen

- die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter durch den Betrieb von Kindergärten und Kinderkrippe.
- das Angebot eines bedarfsorientierten Mittagstisches zur Bereitstellung gesunder, kindgerechter Mahlzeiten sowie Förderung sozialer Kompetenzen im Rahmen gemeinsamer Essenssituationen
- die gemeinsame Kinderbetreuung am Nachmittag von schulpflichtigen und nichtschulpflichtigen Kindern zur Entwicklung kindgerechter und sozialer Handlungsfähigkeiten
- Informationsveranstaltungen für Kinder und Eltern zu diversen Fachthemen im Bereich der Kinderbetreuung und Erziehungsfragen allgemeiner Natur
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bewerbung diverser Aktivitäten und Bewusstseinsbildung innerhalb der Bevölkerung der Gemeinde

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die erhaltenen Förderungen von Land, Elternbeiträgen, Bastelbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4 Gebarung, Bindung und Verwendung des Vermögens

Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für in dieser Satzung angeführten Zwecke (§2 Zweck) verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Die Haushaltsgebarung ist nach dem Budgetvorschlag des Betriebes gewerblicher Art, der einen integrierenden Bestandteil des Haushaltsvoranschlags des Rechtsträgers darstellt, abzuwickeln. Dabei sind zusätzlich die maßgeblichen Haushaltsvorschriften zu beachten sowie die Anordnungen des Rechtsträgers zu befolgen.

Der Rechtsträger trägt die wirtschaftliche und fachliche Verantwortung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art.

§ 5 Organe

Organe der „Kinderbetreuungseinrichtungen“ sind die Gemeindevertretung im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung sind auch im Hinblick auf Vertretung nach Außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

Dem Prüfungsausschuss der Gemeinde Ellbögen steht ein Kontrollrecht im Sinne der Tiroler Gemeindeordnung zu.

§ 6 Auflösung der Kinderbetreuungseinrichtungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen des Betriebes gewerblicher Art ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Walter Kiechl, MSc



Angeschlagen: 27.10.2026

Abgenommen: 11.11.2026